

(4) Für Lehrlinge besteht der im Abs. 1 genannte Anspruch für 60 bzw. 72 Arbeitstage.

(5) Der Lohnausgleich beträgt für den Arbeitstag die Differenz zwischen dem Krankengeld und 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes, der in der durchschnittlich auf einen Arbeitstag entfallenden gesetzlichen bzw. vereinbarten Arbeitszeit erzielt wird. Der Lohnausgleich wird auch dann nach der Höhe des zustehenden Krankengeldes berechnet, wenn von der Sozialversicherung Hausgeld bzw. Taschengeld gezahlt wird oder wenn kein Anspruch auf Krankengeld, Haus- oder Taschengeld der Sozialversicherung besteht oder auf Grund eines Einzelvertrages besondere Vereinbarungen über Höhe und Dauer der Lohnausgleichszahlung getroffen wurden.“

§ 6

Übergangsbestimmung

(1) Ausgleichszahlungen für Arbeitsbefreiungen bzw. Freistellungen von der Arbeit, die vor dem 1. September 1967 begonnen haben und noch andauern, werden ab 1. September 1967 nach den Grundsätzen dieser Verordnung für Arbeitstage berechnet und gewährt.

(2) Ausgleichszahlungen für Arbeitsbefreiungen bzw. Freistellungen von der Arbeit, die in der Zeit vom 1. bis 30. September 1967 beginnen, werden auf der Grundlage des bis 31. August 1967 gemäß der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohn-

zahlung zu berechnenden Durchschnittsverdienstes nach den Grundsätzen dieser Verordnung für Arbeitstage berechnet und gewährt.

(3) Treten für Werk tätige, die Ausgleichszahlungen für Arbeitsbefreiungen bzw. Freistellungen von der Arbeit gemäß Absätzen 1 oder 2 erhalten, in der Zeit bis 30. September 1967 Veränderungen des Monatsgehaltes bzw. Monatslohnes entsprechend gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen, Veränderungen der Lohn- oder Gehaltsgruppe oder Veränderungen der Dauer der vereinbarten Arbeitszeit ein, so sind die sich daraus ergebenden Veränderungen im Durchschnittsverdienst zu berücksichtigen.

(4) Der vor dem 1. September 1967 gewährte Lohnausgleich bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist von Werktagen in Arbeitstage umzurechnen, mit Ausnahme für den im § 13 Abs. 2 genannten Personenkreis. Dabei gilt die Lohnausgleichszahlung für jeden Werktag als Zahlung für 5/6 Arbeitstag. Der verbleibende Anspruch auf Lohnausgleich ist auf einen vollen Arbeitstag aufzurunden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1967

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Zweiter Verordnung

Tabelle für die Ermittlung des täglichen Durchschnittsverdienstes aus dem monatlichen Durchschnittsverdienst von Werk tätigen mit Monatsgehalt bzw. Monatslohn in f. Ionaten mit 20, 21, 22 oder 23 Arbeitstagen

Tages- durch- schnitts- verdienst	durchschnittliches		Monatsgehalt bzw.		durchschnittlicher		Monatslohn in		Monaten mit	
	20 Arbeitstagen von	bis	21 Arbeitstagen von	bis	22 Arbeitstagen von	bis	23 Arbeitstagen von	bis	23 Arbeitstagen von	bis
3,30									75,—	77,04
3,40					75,-		75,89		77,05	79,34
3,50					75,90		78,09		79,35	81,64
3,60			75,-	76,64	78,10		80,29		81,65	83,94
3,70			76,65	» 78,74	80,30		82,49		83,95	86,24
3,80	75,-	76,99	78,75	80,84	82,50		84,69		86,25	88,54
3,90	77,—	78,99	80,85	82,94	84,70		86,89		88,55	90,84
4,-	79,-	80,99	82,95	85,04	86,90		89,09		90,85	93,14
4,10	81,-	82,99	85,05	87,14	89,10		91,29		93,15	95,44
4,20	83,-	84,99	87,15	89,24	91,30		93,49		95,45	97,74
4,30	85,-	86,99	89,25	91,34	93,50		95,69		97,75	100,04
4,40	87,—	88,99	91,35	93,44	95,70		97,89		100,05	102,34
4,50	89,-	90,99	93,45	95,54	97,90		100,09		102,35	104,64
4,60	91,-	92,99	95,55	97,64	100,10		102,29		104,65	106,94